

Parlamentarische Initiative Toni Brunner (05.463) Scheinehen unterbinden: Revision des ZBG und des PartG
Auswertung der Vernehmlassung

I. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage betreffend die parlamentarische Initiative Toni Brunner (05.463, Scheinehen unterbinden) dauerte vom 3. Juli 2007 bis zum 15. Oktober 2007. Zur Teilnahme eingeladen waren die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft, die Bundesgerichte sowie interessierte Kreise.

Alle Kantone haben Stellung genommen.

Von den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien haben die CVP, die FDP, die SP, die SVP, die EVP, die Grüne Partei der Schweiz und die LPS Stellung genommen.

Als gesamtschweizerische Dachverbände haben der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse sowie die Gewerkschaft Unia Stellung genommen.

Im Weiteren haben die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen und der Schweizerische Evangelische Kirchenbund Stellung genommen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben die CSP, das Bundesverwaltungsgericht, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Kaufmännische Verband Schweiz.

Ausserdem haben dreizehn nicht formell begrüsst Teilnehmer eine Stellungnahme eingereicht: augenauf Bern, die Interessengemeinschaft Binational, Caritas Schweiz, das Collectif de soutien aux sans-papiers de Genève, das Centre social protestant Vaud, die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz, frabina, das Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa, PINK CROSS / LOS, die Plattform zu den Sans-Papiers, das Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs, die Schweizerische Flüchtlingshilfe sowie die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten.

II. Verzeichnis der Eingaben / Übersichtstabelle Stellungnahmen

Siehe Anhang 1 und 2.

III. Allgemeine Bemerkungen

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten begrüsst die im Rahmen der Initiative vorgeschlagenen Änderungen des ZBG und des PartG. Von insgesamt sechsundzwanzig Kantonen sprechen sich einundzwanzig für und lediglich deren fünf (BE, GE, NE, SH und VD) gegen die Annahme der Vorlage aus.

Von den sieben in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind die CVP, die EVP, die FDP, die LPS (soweit es um den Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts geht) sowie die SVP für die Annahme der Vorlage. Die Grüne Partei der Schweiz und die SP lehnen die Vorlage ab.

Die gesamtschweizerischen Dachverbände sind in der Tendenz gegen die Vorlage. Einzig der Schweizerische Gemeindeverband stimmt der vorgeschlagenen Lösung zu.

Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) und der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hingegen spricht sich gegen die geplanten Regelungen im ZGB und im PartG aus.

Die dreizehn nicht formell begrüssteten Teilnehmer lehnen die Vorlage allesamt ab.

IV. Zu Art. 98 Abs. 4 ZGB (neu)

1. Vier Kantone (NW, SZ, UR und ZH) regen an, dass ausländische Brautleute ohne Ausländerausweis oder gültiges Visum im Ehevorbereitungsverfahren eine Bescheinigung der Migrationsbehörden über den Aufenthaltsstatus vorzulegen haben, da nur diese Behörden den rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz zuverlässig bestätigen könnten.
2. Weiter wünschen mehrere Kantone (SG, SO, SZ, TG, UR und ZH), dass den Zivilstandsbehörden im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) der Aufenthaltsstatus der Ausländer/innen zugänglich gemacht wird.
3. Zwei Kantone (SZ und ZH) geben zu bedenken, dass durch die neue Regelung betreffend den Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts nicht visumpflichtige Personen (z.B. aus dem EU- und EFTA-Raum) gegenüber Personen aus visumpflichtigen Staaten bevorzugt behandelt werden.
Diese beiden Vernehmlassungsteilnehmer weisen im Zusammenhang mit den auf Seite 7 des erläuternden Berichts erwähnten Dokumenten auch darauf hin, dass aus Sicht des Zivilstandswesens zu verneinen sei, dass alleine ein Ausländerausweis die Identität der vorsprechenden Person nachweisen könne (dieser Meinung ist im übrigen auch der Schweizerische Verband für das Zivilstandswesen).
Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (EVP) wünscht, dass im Rahmen von Art. 64 ZStV klar definiert wird, welche Dokumente zum Nachweis des Aufenthaltsrechtes vorzuweisen sind.
4. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (KAZ) ist der Meinung, dass in den erläuternden Bestimmungen klar zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass mit der neuen Regelung von Art. 98 Abs. 4 ZGB eine neue formelle Eheschliessungsvoraussetzung geschaffen wird, die vorschreibt, dass illegal anwesende Ausländerinnen und Ausländer zuerst ihren Aufenthalt legalisieren, bevor sie in der Schweiz das Ehevorbereitungsverfahren einleiten können.
5. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (FDP und Caritas) verlangen, dass bei der Umsetzung von Art. 98 Abs. 4 ZGB der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet bzw. dass ein entsprechender Hinweis in den Gesetzestext zu Art. 98 Abs. 4 aufgenommen wird.

6. Ein Kanton (GR) fordert explizit, dass in den Tourismuskantonen die so genannten „Tourismusheiraten“ von den vorgeschlagenen Änderungen in keiner Weise tangiert werden und auch in Zukunft möglich sind.

V. Zu Art. 99 Abs. 4 ZGB (neu)

1. Ein Kanton (NE) fordert – für den Fall, dass Art. 99 Abs. 4 ZGB in Kraft treten sollte – eine Verankerung dieser Meldepflicht in den entsprechenden Datenschutzgesetzen.
2. Ein Kanton (SH) ist der Meinung, die Meldepflicht könne ohne weiteres in der Zivilstandsverordnung geregelt werden, weil Art. 97 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 die gesetzliche Grundlage dazu abgebe.
3. Eine Regierungspartei („parti gouvernemental“) (CVP) schlägt vor, dass die Zivilstandsbeamten sich stets an die Ausländerbehörden wenden, wenn der rechtmässige Aufenthalt der Eheleute nicht sofort erkennbar ist. So könne vermieden werden, dass die Zivilstandsbeamten alle möglichen Bewilligungen kennen müssten.
4. Ein Vernehmlassungsadressat (LPS), der sich für den Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts der Brautleute ausspricht, ist jedoch gegen die Einführung einer Meldepflicht im Sinne von Art. 99 Abs. 4 ZGB.
5. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (AG und der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen) wünschen sich die Zusammenarbeit von Zivilstands- und Migrationsbehörden bzw. eine gesetzlich verankerte Meldepflicht auch in den übrigen Sachbereichen des Zivilstandswesens (Geburten, Anerkennungen, Todesfälle usw.), da diese auch wieder die Migrationsbehörden betreffen würden.

VI. Zu Art. 5 Abs. 4 PartG (neu)

1. Einige Vernehmlassungsteilnehmer (NW, SZ, ZH und UR) fragen sich, ob sich die Regelung gemäss Art. 1 SchIT ZGB auch auf hängige Vorverfahren betreffend die Eintragung der Partnerschaft bezieht. Sollte dies nicht der Fall sein, so regen sie an, eine entsprechende Übergangsbestimmung im PartG zu schaffen.

VII. Zu Art. 6 PartG

1. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (LPS), der sich für den Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts der Brautleute ausspricht, ist gegen die Einführung einer Meldepflicht im Sinne von Art. 6 PartG.

VIII. Weitere Anregungen

1. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (AG, BL und LPS) sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen nicht im ZGB bzw. PartG, sondern im IPRG geregelt werden sollten.

2. Zwei Kantone (UR und ZH) sind der Meinung, dass die vorgeschlagenen Änderungen ein neues Ehe- bzw. Partnerschaftshindernis darstellen und deshalb auch in den entsprechenden Abschnitten des ZBG und des PartG geregelt werden müssten.
3. Zwei Kantone (SZ und ZH) weisen darauf hin, dass die Einführung der geplanten Regelung für die Zivilstandsbehörden einen Mehraufwand zur Folge habe, welcher mittels einer auf Verordnungsstufe verankerten zusätzlichen Gebühr verursachergerecht abgedeckt werden sollte.
4. Eine Stellungnahme (SEK) setzt sich für die Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle ein. Diese sollte sich aus Expertinnen der Behörden und NGO zusammensetzen und heiratswillige Paare beraten.
5. Eine weitere Stellungnahme (PINK CROSS / LOS) fordert – für den Fall dass die geplanten Gesetzesänderungen in Kraft treten sollten – die Schaffung einer Ausnahmeregelung für eintragungswillige Ausländer/innen, die aus Ländern stammen, in denen Homosexualität verfolgt oder geächtet wird. Es müsse in solchen Fällen sichergestellt sein, dass solche Ausländer/innen, auch wenn sie sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten würden, während der Behandlung ihres Aufenthaltsgesuchs nicht in ihr Heimatland zurückkehren müssten.

EJPD/BJ/EAZW-2007.11.13.